



ÖBB-Holding AG
Am Hauptbahnhof 2
1100 Wien

Mag. Heinz Rosenauer
Leiter Strategisches HR Management
heinz.rosenauer@oebb.at

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: begutachtung@parlament.gv.at
s7@gesundheitsministerium.gv.at

STELLUNGNAHME

Zum überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

gibt die ÖBB-Holding AG („ÖBB“) folgende Stellungnahme ab und regt die Berücksichtigung im Gesetzgebungsprozess an:

I. ZU ARTIKEL 1 (ÄNDERUNG DES EPIDEMIEGESETZES 1950)

Hinsichtlich Z 3. (eingefügter § 5 Abs 4):

Die ÖBB begrüßen, dass konkretisiert wurde, welche Informationen als „sachdienliche Informationen“ zu verstehen sind. Das EpidemieG sieht nunmehr vor, dass „jedenfalls Name und – sofern bekannt –“ weitere Informationen wie Geburtsdatum und Reiseroute von der Verpflichtung zur Auskunftserteilung umfasst sind.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass wir hinsichtlich unserer Fahrgäste nicht in jedem Fall über deren Namen verfügen und daher auch diese Information dem BMSGPK nur dann zur Verfügung stellen können, wenn uns diese selbst bekannt ist. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auf die Erläuterungen zu verweisen, die ausdrücklich anmerken, dass diese Bestimmung keine Datenerhebungspflicht normiert, sondern nur darauf abstellt, dass Daten,

die den Betroffenen ohnehin zur Verfügung stehen, auf Verlangen zur Verfügung zu stellen sind.

Hinsichtlich Z 9. (angefügter § 15 Abs 5):

Mit § 15 Abs 5 EpidemieG soll im Fall eines Zusammenströmens größerer Menschenmengen (Veranstaltungen) den Bezirksverwaltungsbehörden die Kompetenz gegeben werden, die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen auch vor Ort kontrollieren zu können. Weiters sollen deren Orange und beigezogene Sachverständige dazu berechtigt werden, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern.

Auf potentielle Unvereinbarkeiten mit Berufsgeheimnissen von Ärzten, Anwälten oder Journalisten wurde in der medialen Diskussion bereits hingewiesen.

Die ÖBB erlauben sich darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass eine in Aussicht gestellte Klarstellung lediglich hinsichtlich Berufsgeheimnissen jedoch zu kurz greifen würde: Auch **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** unterliegen insbesondere einem strafrechtlichen Geheimhaltungsschutz (§ 122 ff StGB). Auch hinsichtlich dieser muss gesetzlich klar geregelt sein, dass die gegenständliche Bestimmung im EpidemieG keinesfalls dazu verwendet werden kann, um allein aufgrund des Zusammenströmens größerer Menschenmengen – mehr wird für das Vorliegen einer „Veranstaltung“ iSd § 15 EpidemieG materiell nicht vorausgesetzt (!) – seitens der Behörde Einsicht in **alle** Unterlagen eines Unternehmens nehmen und diese als **Beweismittel auch sichern** zu können. Eine solche Maßnahme ist als Hausdurchsuchung in aller Regel ausschließlich nach gerichtlicher Bewilligung aufgrund einer Durchsuchungsanordnung der Staatsanwaltschaft zulässig.

Die ÖBB regen daher höflich an, diese Bestimmung aus rechtsstaatlichen Erwägungen zu überarbeiten und entsprechend einzuschränken.

Hinsichtlich Z 12. (eingefügter § 43a):

Die ÖBB begrüßen, dass hinsichtlich der Rechtswirksamkeit von Verordnungen vom Kriterium der „Strenge“ abgegangen wurde und nunmehr normiert wird, dass seitens des Landeshauptmannes oder der Bezirksverwaltungsbehörde zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 auf regionaler Ebene festgelegt werden können.

Als bundesweit tätiges Verkehrsunternehmen erlauben wir uns aber weiterhin darauf hinzuweisen, dass wir insbesondere in der aktuellen Situation sämtliche

(verkehrsbeschränkende) Rechtsnormen iZm COVID-19 in ganz Österreich laufend beobachten und beachten müssen, um deren Einhaltung durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie auch Kundinnen und Kunden größtmöglich gewährleisten zu können.

Obwohl uns klar ist, dass entsprechend der epidemiologischen Situation selbstverständlich die Notwendigkeit nach lokalen Differenzierungen besteht, regen wir unter vorgenanntem Gesichtspunkt an, seitens der zuständigen Behörden auch ein Augenmerk auf die (österreichweite) Konsistenz und, soweit dies möglich ist, Kongruenz der einschlägigen Bestimmungen zu richten.

Vollständigkeitshalber merken wir Vorgenanntes auch hinsichtlich dem neu eingefügten § 7 COVID-19-Maßnahmengesetz an.

Hinsichtlich Z 13. (eingefügter § 50 Abs 13 und Abs 14):

§ 50 Abs 14 letzter Satz lautet: „Mit 01. Jänner 2022 tritt die bisherige Rechtslage wieder in Kraft“. Zu überlegen ist unseres Erachtens, ob nicht der genauen Bezeichnung der Rechtslage welche damit gemeint ist, der Vorzug gegeben werden sollte.

II. ZU ARTIKEL 3 (ÄNDERUNG DES COVID-19-MAßNAHMENGESETZES)

Hinsichtlich Z 5. (§ 3)

Der Anwendungsbereich dieser Norm ist sehr weit gefasst, da einschränkende Maßnahmen bereits „beim Auftreten“ (eines einzigen Falles?) von COVID-19 verordnet werden können. Der sehr weite Anwendungsbereich des COVID-19-Maßnahmengesetzes ergibt sich unseres Erachtens auch aus § 1 leg cit.

Unser Unternehmen ist davon als Mobilitätsdienstleister aufgrund möglicher Beschränkungen von Verkehrsmitteln betroffen. Diese können gemäß Abs 2 leg cit bis zur Untersagung des Betretens von Verkehrsmitteln reichen.

Auch wenn Maßnahmen, die auf Basis des COVID-19-MaßnahmenG verordnet werden stets einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegen, so steht der weite Anwendungsbereich des COVID-19-Maßnahmengesetzes doch in einem Spannungsverhältnis zu verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten, insbesondere der Erwerbs- und Eigentumsfreiheit. Wir bitten dies im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Z 7. (§ 8)

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.08.2020 zum ursprünglichen Entwurf dieser Gesetzesnovelle ausgeführt, erachten wir die Gleichsetzung sämtlicher Verkehrsmittel, sohin auch von Massenbeförderungsmitteln, mit Betriebsstätten und Arbeitsorten als **höchst problematisch** und rechtlich auch unzulässig, weil die Eigenschaft als Betreiber eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht mit jener als Inhaber einer Betriebsstätte oder einem Arbeitsort vergleichbar ist. Schon der Grad der Kontrolle, welcher einem Inhaber einer Betriebsstätte (Arbeitsortes) über diese Örtlichkeiten rechtmäßig zugemutet werden kann, ist ein unvergleichbar höherer als jener, der einem Betreiber eines öffentlichen Verkehrsmittels (Massenbeförderungsmittels) zugemutet werden kann.

Als ÖBB führen wir rund 4.400 Personenzuggarnituren pro Tag. Diese verkehren verteilt über 1.700 ÖBB-Haltestellen. 75% der täglichen Zugverbindungen der ÖBB – das sind rund 3.300 Zugverbindungen pro Tag - werden **unbesetzt**, also ohne Zugbegleitpersonal, geführt. Eine einzige Zuggarnitur hat bspw bei einer Länge von bis zu rund 400 Metern bis zu 28 Ein- und Ausgänge.

Diese Zahlen zeigen: Es wäre uns schon aus Gründen der Personalressourcen **schlicht unmöglich** – und auch unzumutbar -, hier in einer die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung ausschließenden Intensität zu kontrollieren und für die Einhaltung der in Frage stehenden Rechtsvorschriften Sorge zu tragen.

Dass in den Erläuterungen zu § 8 nunmehr festgehalten wird, dass der Verpflichtung des Inhabers von Verkehrsmitteln (erst) dann Genüge getan ist, wenn wirksame Kontrollen und Sanktionierungsinstrumente zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens eingeführt werden, verschärft die Problematik noch einmal zusätzlich. **Es ist den ÖBB nicht zumutbar und faktisch auch gar nicht möglich, sämtliche Züge in ganz Österreich mit entsprechenden Kontrollorganen zu besetzen.**

Wir müssen erneut darauf hinweisen, dass das unveränderte Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfs aufgrund des uferlosen Haftungsrisikos eine **ernstliche Gefahr für die Aufrechterhaltung des von den ÖBB betriebenen Personenverkehrs in Österreich darstellt.**

Im Detail erlauben wir uns auf unsere Stellungnahme vom 27.08.2020 zu verweisen und regen erneut höflich an, diese Problematik im Gesetzgebungsprozess entsprechend zu berücksichtigen.

Ebenfalls hinsichtlich Z 7. (§ 9)

Wir verweisen auf unsere Bedenken hinsichtlich dem angefügten § 15 Abs 5 EpidemieG (siehe oben) und halten ergänzend fest, dass sich die dort aufgezeigte Problematik im Anwendungsbereich des COVID-19-MaßnahmenG noch stärker manifestiert:

Wie oben zu § 3 COVID-19-MaßnahmenG ausgeführt, liegt diesem Gesetz ein weiter Anwendungsbereich zugrunde. Die Verordnungen mit denen „Voraussetzungen und Auflagen“ iSd COVID-19-MaßnahmenG erlassen wurden, waren in der jüngsten Vergangenheit vielzählig (vgl insbesondere die COVID-19-Lockerungsverordnung, aber auch einzelne Verordnungen auf Ebene der Länder).

Die Gefahr der Weiterverbreitung von COVID-19 und deswegen verordnete gesundheitspolizeiliche Maßnahmen iSv „Voraussetzungen und Auflagen“ ist jedoch alles, was es benötigt, um die zuständigen Organe und deren Sachverständige zu berichtigen

- Betriebsstätte, Arbeitsorten, Verkehrsmittel und bestimmte (auch private) Orte zu **betreten und zu besichtigen**,
- in alle Unterlagen **Einsicht zu nehmen** und
- Beweismittel zu sichern, dh **Beschlagnahmen durchzuführen**.

Dies erscheint uns äußerst weitreichend und regen wir daher die Präzisierung dieser Bestimmung an.

iA 
ÖBB-Holding AG
Wien, am 18.09.2020

